

GESUCH FÜR DAS AUFSTELLEN EINES HOCHSITZES / EINER PASSJAGDHÜTTE

Im Doppel einzureichen an: Baukommission Landquart, Postfach 15, 7206 Igis

Eingang: _____

Gesuch Nr. _____

Angaben zum Gesuchsteller	
Name / Vorname: _____	Telefon / Mobil: _____
Strasse/Nr.: _____	E-Mail: _____
PLZ/Ort: _____	Ort / Datum: _____
Unterschrift/en: _____	_____

Angaben zum Hochsitz / zur Passjagdhütte	
Standort: _____	Koordinaten: _____ / _____
Baumaterialien: _____	_____

Die Bewilligung gilt mit folgenden Auflagen:
<ul style="list-style-type: none">- Sie ist gratis und wird befristet auf 5 Jahre. Nach Ablauf der Frist ist sie zu erneuern.- Der Abstand zur nächsten Passjagdhütte oder dem nächsten Hochsitz muss mindestens 300 m betragen- Die Fertigstellung ist dem Bauamt zu melden- Dem Gesuch ist ein Kartenausschnitt (1:25'000) mit dem eingezeichneten Standort beizulegen.- Für die Überwachung der Passjagdhütten und Hochsitze ist der Forstdienst zuständig.- Hochsitze und Passjagdhütten, welche ohne Bewilligung aufgestellt wurden, sind gegen Busse abzubuchen.- Der Bau der Hochsitze oder Passjagdhütten hat fachmännisch zu erfolgen. Sie dürfen keine Gefahr für Unbeteiligte darstellen.- Hochsitze dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen für alle Jäger zugänglich sein.- Passjagdhütten dürfen abgeschlossen werden, in Nachachtung der Passjagd-Bestimmungen.- Es dürfen nur unbehandeltes Holz ohne Farbanstrich oder andere natürliche Materialien verwendet werden.- Maximale Dimension der Bauten: 1.40 m x 1.40 m x 2.30 m- Für das Aufstellen der Bauten dürfen keine Erdverschiebungen vorgenommen werden.- Das Befestigen der Bauten mit Nägeln, Schrauben und Drähten ist verboten.- Die Entfernung der Baute kann durch die Gemeinde bei unvorhergesehenen Situationen (z.B. Waldarbeiten) jederzeit und ohne Vergütung verlangt werden.- Wird der Hochsitz oder Passjagdhütte für die Jagd nicht mehr benützt, so ist dies der Gemeinde schriftlich zu melden. Die Bauten sind dann zu entfernen.- Der Hochsitz oder die Passjagdhütte ist mit Namen und Adresse des Jägers zu versehen.- Der Betreiber der Hütte muss für Ordnung im und um die Baute besorgt sein.- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Jagdgesetzes.